

Salica in überraschender Weise in meine Ergebnisse bezüglich der Taufe Chlodovechs ein, deren romantische Schilderung bei Gregor, *Hist. Franc.* II, 31, jedem Kinde bekannt ist. Die Deutung des Liger als Loire kann nicht bestehen, wenn nicht auch die Taufe Chlodovechs bis zum Westgothenkrieg verrückt wird¹, und in der Tat nennt ein Brief des Trierer Bischofs Nicetius² (seit 525) die Martinskirche, also Tours an der Loire, als Taufort. Auf Grund dieses ältesten Zeugnisses über die Taufe Chlodovechs hatte ich Reims vor Jahren die weltgeschichtliche Rolle bestritten³, die es als Taufort nicht zu seinem Schaden so viele Jahrhunderte gespielt hatte, ein gewagtes Unternehmen, das auf Seiten der Tradition auf scharfen Widerspruch stossen musste. Jetzt bringen die Beziehungen der Lex Salica zum Westgothenkriege eine ganz unverhoffte Verstärkung meiner Gründe, und schon ihretwegen würde die Verrückung der Taufe Chlodovechs vom Alamannen- kriege (496) zum Westgothenkriege (507) notwendig werden: meine historischen Forschungen greifen also mit den rechtshistorischen ausgezeichnet ineinander. Die Taufe Chlodovechs ist sehr wahrscheinlich 507/508 bei seiner Anwesenheit in Tours erfolgt, als er dort mit fast kaiserlichem Prunke auftrat, und es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass dasselbe Jahr auch v. Sybel für die Abfassung seiner revidierten Lex Salica anzunehmen scheint. An die unruhigen Zeiten eines Feldzuges erinnert einer der letzten Titel der Lex vom Todschatz im Felde: 'LXIII. De homine ingenuo, qui in hoste occiditur'. Wenn Chlodovech während des Westgothenkrieges die Lex Salica zusammenstellen liess, so konnte ihm das Beispiel seines Gegners als Muster dienen. Der Westgothenkönig Alarich hatte kurz vorher (506) durch Rechtsverständige aus den Bischöfen und vom Adel ein römisches Rechtsbuch für seine römischen Untertanen bearbeiten lassen, welches einer Versammlung von Bischöfen und Provinzialen zur Zustimmung vorgelegt und von ihr genehmigt war⁴. Auch Chlodovech liess den auf seinen Befehl 511 in Orléans versammelten Bischöfen eine Liste von Titeln (*titulos quos dedistis*) zur

1) Diese Notwendigkeit hat richtig erkannt A. Holtzmann S. 18, der den 'unlösbaren Widerspruch' durch die Annahme eines ältesten fränkischen Grundtextes lösen wollte. 2) *MG. Epist.* III, p. 122.

3) *Mitth. des Instituts für österreich. Geschichtsf.* XIV, S. 442 ff.; Jonas S. 301 ff. 4) *Commonitorium Alarici regis* von 506, herausgegeben von Mommsen in *LL. I, Sect. I, P. I, Leges Visigoth.* ed. Zeumer I, p. 496.